

## Inhalt der außerordentlichen Sitzung vom 02.07.2013

In seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt, die beiden Bürgerbegehren „Areal Adler“ und „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ für unzulässig zu erklären und zurückzuweisen. Nach der vorliegenden rechtlichen Prüfungen von Herrn Rechtsanwalt Lothar Kaufmann, Heidelberg, vom 28. Mai 2013 sowie des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis – Kommunalrechtsamt – vom 06. Juni 2013 ist Bürgermeister Jürgen Schmitt zu der eindeutigen Auffassung gelangt, dass diese Entscheidungen des Gemeinderats gesetzwidrig sind. Er ist deshalb gehalten, beiden Beschlüssen zu widersprechen: Nach § 21 Abs. 3 GemO kann die Bürgerschaft über Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde mittels eines Bürgerbegehrens einen Bürgerentscheid beantragen. Der Bürgerentscheid **findet** allerdings nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO **nicht statt über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften**. Sobald also ein Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde förmlich eingeleitet worden ist, kommt weder ein Bürgerbegehren noch ein Bürgerentscheid infrage. In den unter TOP 2 (Bürgerbegehren „Areal Adler“) und Top 3 (Bürgerbegehren „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“) der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2013 behandelten beiden Fällen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 04. März 2013 mehrheitlich die Aufstellung der jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungspläne beschlossen. Beide Gemeinderatsbeschlüsse wurden am 28. März 2013 ortsüblich bekannt gemacht; damit sind die beiden Bebauungsplanaufstellungsverfahren in Gang gesetzt worden. Die beiden Bürgerbegehren sind bei der Gemeinde jedoch erst mit Schreiben der drei Vertrauenspersonen vom 15. April 2013 am selben Tag bei der Gemeinde eingegangen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim kommt ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ein Bürgerentscheid nicht mehr in Frage. Die beiden Bürgerbegehren hätten deshalb vom Gemeinderat als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Diese Rechtslage ist eindeutig und beruht auf den Feststellungen in der juristischen Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Lothar Kaufmann, Heidelberg, vom 28. Mai 2013 sowie dem Schreiben des Kommunalrechtsamts des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 6. Juni 2013. Auf dieser Grundlage und eigener kommunalrechtlicher Prüfung ist der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen zu der eindeutigen Auffassung gelangt, dass die beiden Beschlüsse des Gemeinderats gesetzwidrig sind. Er muss deshalb nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GemO diesen Beschlüssen widersprechen; eine andere Entscheidung bzw. das Unterlassen eines Widerspruchs wäre ein pflichtwidriges Verhalten. Die Gemeinderäte werden gebeten ihre (mehrheitlich ablehnende) Meinung zu überdenken und kommunalrechtlich zu prüfen.

### **TOP 1 Bürgerbegehren „Areal Adler“**

BGM Schmitt wies darauf hin, dass er den Gemeinderatsbeschlüssen zu den Bürgerbegehren „Areal Adler“ und „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ vom 17.06.2013 nach der ihm vorliegenden rechtlichen Prüfung von Herrn Rechtsanwalt Lothar Kaufmann sowie der Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis – Kommunalrechtsamt – widersprochen hat, da er zu der eindeutigen Auffassung gelangt ist, dass diese Entscheidungen gesetzwidrig sind. Dieser Widerspruch wurde den Gemeinderäten zugeleitet und auch öffentlich bekannt gemacht. Bürgermeister Schmitt führte weiter aus, dass der Vorlage und der bisherigen Diskussion von seiner Seite nichts hinzuzufügen sei. Er verwies auf § 32 III GemO, der besagt, dass die Gemeinderäte im Rahmen der Gesetze zu handeln haben und dass gem. § 21 II Nr. 6 GemO ein Bürgerbegehren über Bauleitplanung unzulässig ist.

GR Ulf-Udo Hohl (GLP) sagte, dass es seitens der Verwaltung keine neuen Erkenntnisse gäbe, die eine andere Entscheidung begründen könnten. Insbesondere habe er einen Brief an den Bürgermeister gerichtet mit der Frage, in wie weit es zutrefte, dass Edeka kein Interesse mehr an dem Standort Plankstadt habe. Hier sei noch keine Antwort erfolgt. Hohl sagte weiter, dass man den Beschlussvorschlag der Verwaltung erneut ablehnen werde, da man die Rechtsauffassung von BGM Schmitt und RA Kaufmann nicht teile. Die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde sei ein Wink mit dem Zaunpfahl, jedoch kein zwingender Grund Widerspruch einzulegen, nur eine Empfehlung. Das Bürgerbegehren sei laut der Denkmalschutzbehörde in Ordnung. Es sei ein großer Fehler gewesen, die Denkmalschutzbehörde nicht in die Bauleitplanung einzubeziehen, insbesondere § 8 des Denkmalschutzgesetzes sei hier in die Bauleitplanung mit einzubeziehen. Hohl vertrat die Auffassung, dass hier ein Sonderfall vorläge. Die beabsichtigte Bauleitplanung sei damit gegenstandslos und man erwarte eine andere Bewertung als die bisherige Rechtsprechung des VGH. In Fragen von Bürgerbegehren erwarte man in Kürze neue gesetzliche Regelungen, auch Fragen der Bauleitplanung seien

zukünftig voraussichtlich begehrensfähig. Hohl sagte, dass es noch andere Dinge gäbe, die man sagen könne, diese aber jetzt nicht sage, denn dazu werde sich noch an anderen Stellen Gelegenheit finden. BGM Schmitt wies Hohl während seinen Ausführungen mehrfach daraufhin, inhaltlich bei dem TOP zu bleiben. Er stellte fest, dass man sich im Hier und Jetzt nicht auf mögliche künftige Gesetze beziehen könne. Mit Beginn der Bauleitplanung beginnt auch die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden. Außerdem gibt es zwei Runden der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies wurde dem Gemeinderat alles schon ausführlich dargelegt. Da Herr Hohl sich hier nicht überzeugen lasse, sei es müßig weiter darüber zu diskutieren.

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

### **TOP 2 Bürgerbegehren „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“**

BGM Schmitt verwies auf die vorherigen Ausführungen zu TOP 1.

GR Ulf-Udo Hohl (GLP) wies auf einen Flyer der Dietmar-Hopp-Stiftung hin, der ihm ins Haus „geflattert“ sei. Die GLP vertrete die Auffassung, dass die für den Vollsortimenter benötigte Fläche an der MZH besser für das Projekt der Dietmar-Hopp-Stiftung verwendet würde.

BGM Schmitt sagte, dass der Flyer von der Verwaltung kam, dies jedoch nicht Inhalt des TOP sei.

Da keine weiteren Stellungnahmen erfolgten ging BGM Schmitt zur Abstimmung über.

Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses legte Bürgermeister Schmitt Widerspruch gegen die beiden Beschlüsse des Gemeinderates TOP Ö 1 und TOP Ö 2 gem. § 42 II GemO ein, da er sie für offensichtlich rechtswidrig hält. Er erklärte, diese dem Kommunalrechtsamt unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.